



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -

41. Jahrgang

Herzogenrath, den 13.12.2018

Nummer: 22

Amtliche Bekanntmachung 39/2018

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Herzogenrath

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666) in der zurzeit geltenden Fassung, wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 11.12.2018 öffentlich bekannt gemacht:

Der Jahresabschluss ist mit einer Bilanzsumme von 366.131.863,40 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von -3.641.417,15 € und in der Finanzrechnung mit liquiden Mitteln in Höhe von 1.144.705,21 € festgestellt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat hierzu am 22.11.2018 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Schlussbilanz zum 31.12.2017

AKTIVA	in €	PASSIVA	in €
1. Anlagevermögen	345.432.564,40	1. Eigenkapital	136.397.031,31
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	27.802,05	1.1 Allgemeine Rücklage	134.683.887,36
1.2 Sachanlagen	308.649.061,37	1.2 Sonderrücklage	3.046,55
1.3 Finanzanlagen	36.755.700,98	1.3 Ausgleichsrücklage	5.351.514,55
2. Umlaufvermögen	15.449.362,05	1.4 Jahresfehlbetrag	-3.641.417,15
2.1 Vorräte	46.199,27	2. Sonderposten	115.878.391,54
2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	14.258.457,57	3. Rückstellungen	50.918.044,90
2.4 Liquide Mittel	1.144.705,21	4. Verbindlichkeiten	53.285.878,91
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	5.249.936,95	5. Passive Rechnungsabgrenzung	9.652.516,74
Bilanzsumme	366.131.863,40	Bilanzsumme	366.131.863,40

Ergebnisrechnung 2017

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis in €
+ Ordentliche Erträge	125.344.800,95
- Ordentliche Aufwendungen	130.335.393,95
= Ordentliches Ergebnis	-4.990.593,00
+ Finanzergebnis	1.349.175,85
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-3.641.417,15
+ Außerordentliches Ergebnis	0,00
= Jahresergebnis	-3.641.417,15
Nachrichtl.: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage	
+ Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	155.093,77
- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	117.975,20
= Verrechnungssaldo	37.118,57

Der Jahresfehlbetrag der Ergebnisrechnung 2017 wird gemäß Ratsbeschluss vom 11.12.2018 durch die Ausgleichsrücklage gedeckt.

Finanzrechnung 2017

Ein- und Auszahlungen	Ergebnis in €
+ Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	126.857.975,28
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	117.373.091,43
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	9.484.883,85
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.892.437,92
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.998.594,89
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-106.156,97

= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag (Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit)	9.378.726,88
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-8.978.645,19
= Änd. d. Best. an eig. Finanzmitteln	400.081,69
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	773.740,01
+ Bestand an fremden Finanzmitteln	-29.116,49
= Liquide Mittel	1.144.705,21

Dem Bürgermeister wurde gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2017 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 im Rathaus Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer 305, während der Dienststunden öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse www.herzogenrath.de verfügbar.

Herzogenrath, den 13.12.2018
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung 40/2018

Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2016 der Stadt Herzogenrath

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 11.12.2018 öffentlich bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Herzogenrath bestätigt und stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss in der Sitzung am 22.11.2018 abschließend beratenen und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2016 gemäß § 116 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 96 GO NRW fest und zeigt den Verzicht der Aufsichtsbehörde an.

Grundsätzlich ist die Stadt gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW verpflichtet einen Gesamtabschluss zum Abschlussstichtag 31.12.2016 aufzustellen. Sie verfügt über folgende Beteiligungsverhältnisse zu diesem Stichtag:

Nr.	Gesellschaft	Gesamtsumme	Stadt Herzogenrath	Beteiligung
1	enwor- energie und wasser vor Ort GmbH	22.325.000 EUR	5.860.300 EUR	26,25 %
2	Green Solar GmbH	2.800.000 EUR	280.000 EUR	10,00 %
3	Technologie-Park Herzogenrath GmbH (TPH GmbH)	150.000 EUR	77.000 EUR	51,34 %
4	EBC Eurode Business Center GmbH & Co.KG	200.000 EUR	50.000 EUR	25,00 %
5	Wirtschaftsförderungsgesellschaft StädteRegion Aachen	2.303.500 EUR	109.700 EUR	4,76 %
6	Energeticon gGmbH	26.000 EUR	650 EUR	2,50 %

7	Grundstücksentwicklung Herzogenrath GmbH	30.000 EUR	15.000 EUR	50,00 %
8	Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für die StädteRegion Aachen GmbH	1.000.000 EUR	16.450 EUR	1,65 %
9	Regio iT gmbH	307.228 EUR	3.072 EUR	1,00 %
10	Entsorgungszweckverband Regio-Entsorgung	81.250 EUR	6.250 EUR	7,69 %
11	Zweckverband Eurode	anhand der Stimmrechte		50,00 %
12	Zweckverband Volkshochschule Nordkreis Aachen	anhand der Stimmrechte		28,57 %
13	Bürgerstiftung Herzogenrath	anhand der Stimmrechte		33,33 %

Die Beteiligungsverhältnisse wurden zum Abschlussstichtag überprüft. Es wurde festgestellt, dass weder öffentlich-rechtliche Betriebe oder Betriebe in Privatrechtsform bestehen, die konsolidierungspflichtige Tochterunternehmen der Stadt Herzogenrath nach § 50 Absatz 1 und 2 GemHVO NRW darstellen. Zwischen der Stadtverwaltung und keinem ihrer Betriebe liegt damit ein Mutter-Tochter-Verhältnis vor, das zur Konsolidierungspflicht führt.

Zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2016 wird von der Stadt Herzogenrath auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 verzichtet. Ein Gesamtabschluss aus Vorjahren besteht nicht. Die Beteiligungsverhältnisse zu den jeweiligen Abschlussstichtagen seit dem 31.12.2008 zeigten, dass zwischen der Stadtverwaltung und keinem ihrer Betriebe ein Mutter-Tochter-Verhältnis vorlag, das zur Konsolidierungspflicht führte. Der Beteiligungsbericht ist daher dem Jahresabschluss der Stadt als Anlage beigefügt worden.

Der Verzicht zum Gesamtabschluss 2016 liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2017 im Rathaus Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer 305, während der Dienststunden öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse www.herzogenrath.de verfügbar.

Herzogenrath, den 13.12.2018
 gez. Christoph von den Driesch
 Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung 41/2018

Bekanntmachungsanordnung

Genehmigung der

36. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes III/31 "An der Herrenstraße"

Die vom Rat am 06.09.2018 beschlossene 36. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes III/31 "An der Herrenstraße" der Stadt Herzogenrath wurde mit Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 20.11.2018, Aktenzeichen 35.2.11-08-88/18 gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht.

Die einzelnen Abgrenzungsbereiche der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes sind der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes, ihre Begründung und die zusammenfassende Erklärung können ab sofort gemäß § 6 Abs. 5 i.V. mit § 6a Abs. 1 BauGB, bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Amt 61 - Stadtplanung - während der Dienststunden

montags und dienstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
 von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
 mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
 donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
 von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
 freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Herzogenrath schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 GO NW:

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes III/31 "An der Herrenstraß" wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Herzogenrath, den 03.12.2018
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

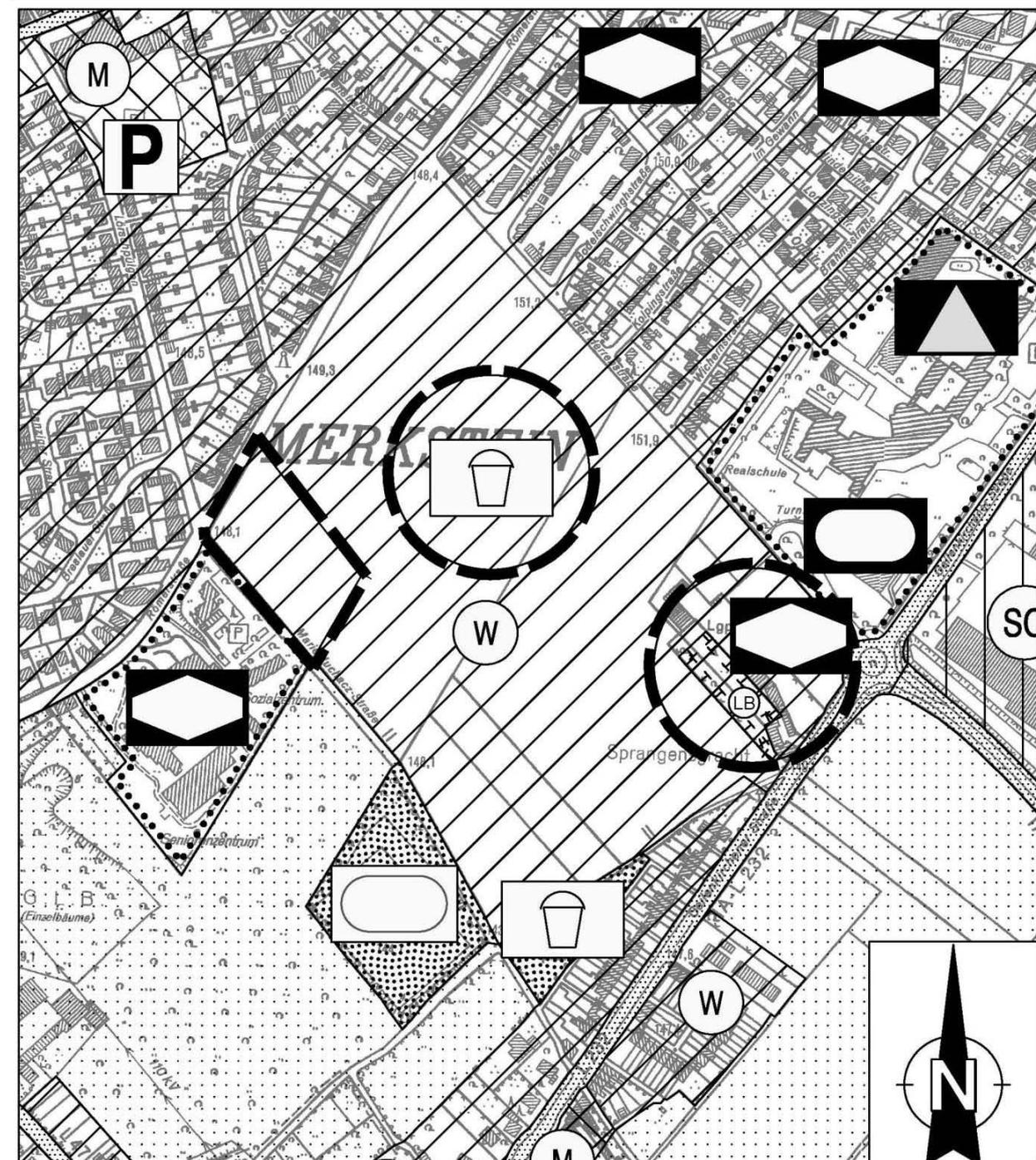
STADT HERZOGENRATH

36. Änderung des Flächennutzungsplanes "An der Herrenstraß"



Auszug aus dem Flächennutzungsplan
genehmigt mit Verfügung vom 12.08.1999
Az.: 35.2.11-08-08.99

ohne Maßstab



 Grenze Änderungsbereich

Amtliche Bekanntmachung 42/2018**Bekanntmachungsanordnung****Bebauungsplan III/31 "An der Herrenstraß"
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB**

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 06.09.2018 den o.g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Ab sofort können die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Der Bebauungsplan wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenrath entwickelt und bedurfte daher nicht der Genehmigung der Bezirksregierung Köln gemäß § 10 Abs. 2 BauGB.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herzogenrath tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 GO NW:

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 04.12.2018
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

STADT HERZOGENRATH

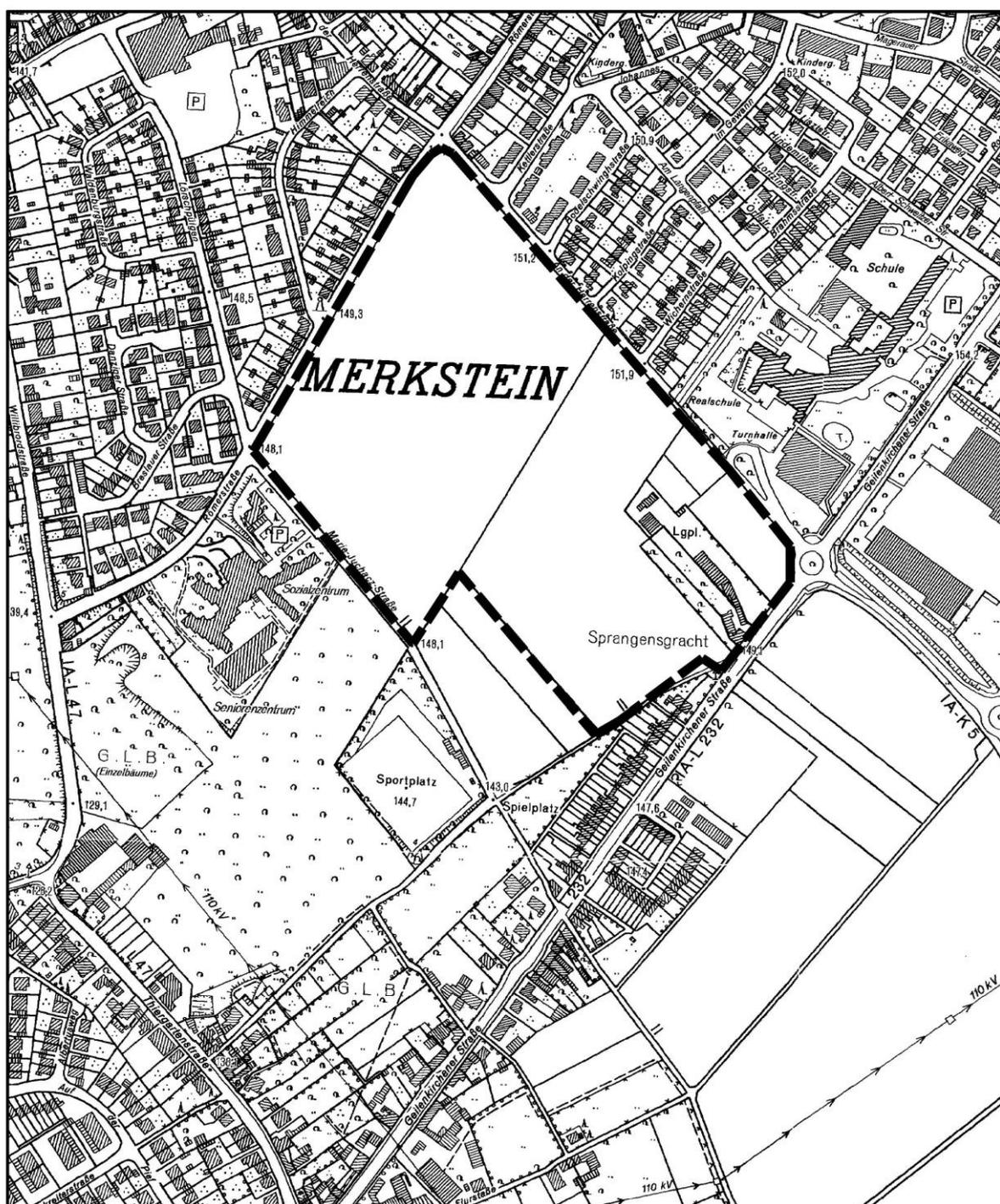
Bebauungsplan III/31 "An der HerrenstraÙ"

Geltungsbereich

Auszug aus der Deutschen Grundkarte



ohne Maßstab



Amtliche Bekanntmachung 43/2018

Bekanntmachungsanordnung

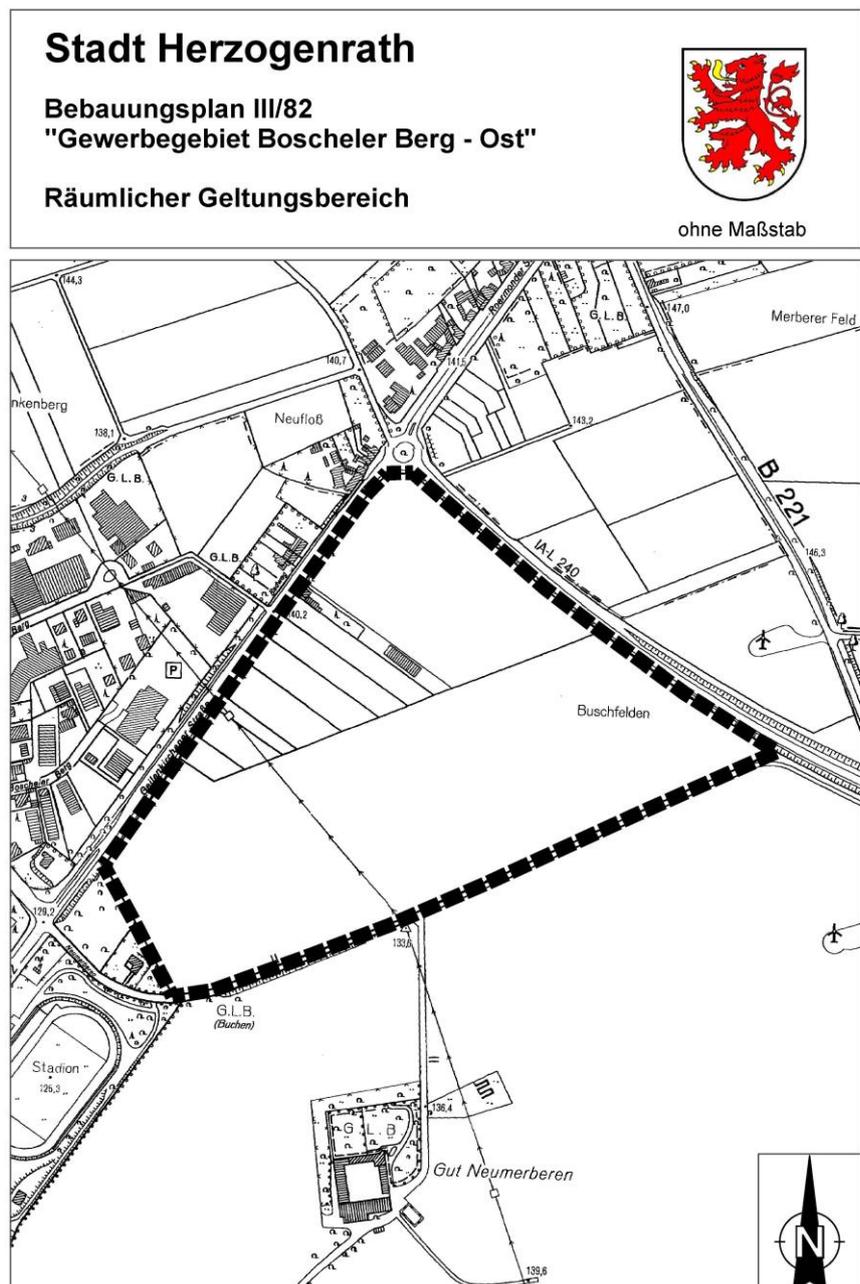
**Bebauungsplan III/82 "GE Boscheler Berg-Ost"
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 17.10.2017 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) bekannt gemacht.

Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet liegt im Stadtteil Merkstein, im Dreieck der Geilenkirchener Straße im Westen, der L 240 im Nordosten und dem Weg Neumerberen mit Verlängerung auf die L 240. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen. Der Bebauungsplan verfolgt das städtebauliche Ziel, den Großteil der Flächen im Geltungsbereich als Gewerbeflächen sowie den kleinen, südwestlich liegenden Bereich als Grünfläche festzusetzen. Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes III/82 "GE Boscheler Berg-Ost" wird hiermit bekannt gegeben.

Herzogenrath, den 03.12.2018
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung 44/2018**II. Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 13.12.2016**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 53c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S.559 ff.), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 11.12.2018 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,74 Euro.

Artikel 2

§ 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und / oder befestigter Fläche i.S.d. Abs.1 1,00 Euro.

Artikel 3

§ 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt ab 01.01.2019 35,99 Euro pro m³ abefahrenen Klärschlamm.

Artikel 4

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende II. Nachtrag zur Satzung über die die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 11.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 11.12.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 11.12.2018
 gez. Christoph von den Driesch
 Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung 45/2018

Bekanntmachungsanordnung

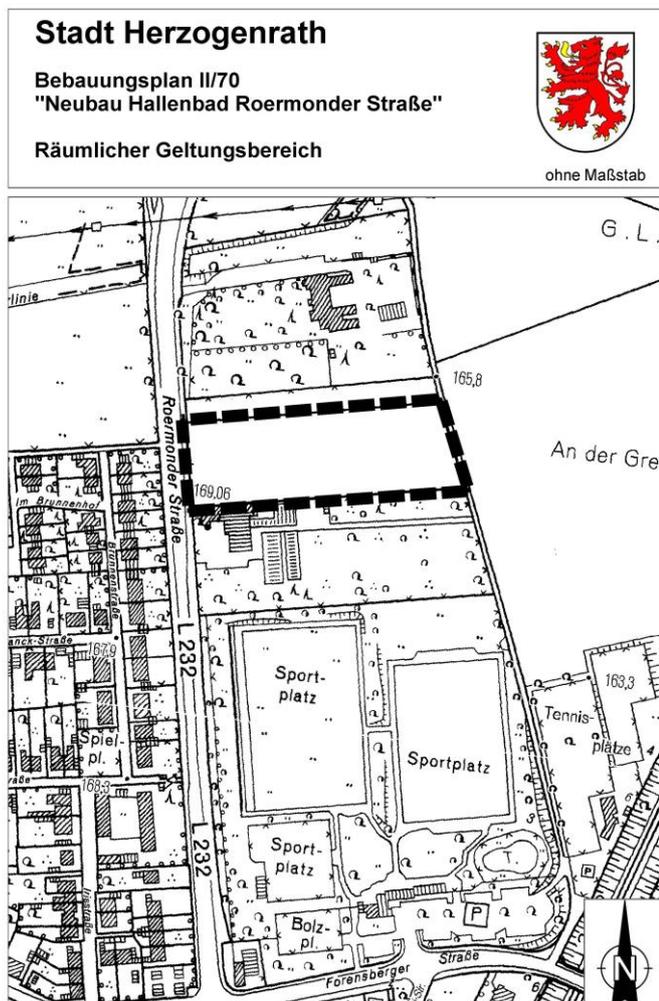
**Aufstellung des Bebauungsplanes II/70
 "Neubau Hallenbad Roermonder Straße"
 Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 27.11.2018 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) bekannt gemacht.

Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet liegt im Stadtteil Kohlscheid, am nordöstlichen Ortsausgang von Kohlscheid zwischen Haus Forensberg und Blumen Geduldig. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen. Mit Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Hallenbades in Herzogenrath-Kohlscheid geschaffen werden. Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes II/70 "Neubau Hallenbad Roermonder Straße" wird hiermit bekannt gegeben.

Herzogenrath, den 04.12.2018
 gez. Christoph von den Driesch
 Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung 46/2018

Bekanntmachungsanordnung

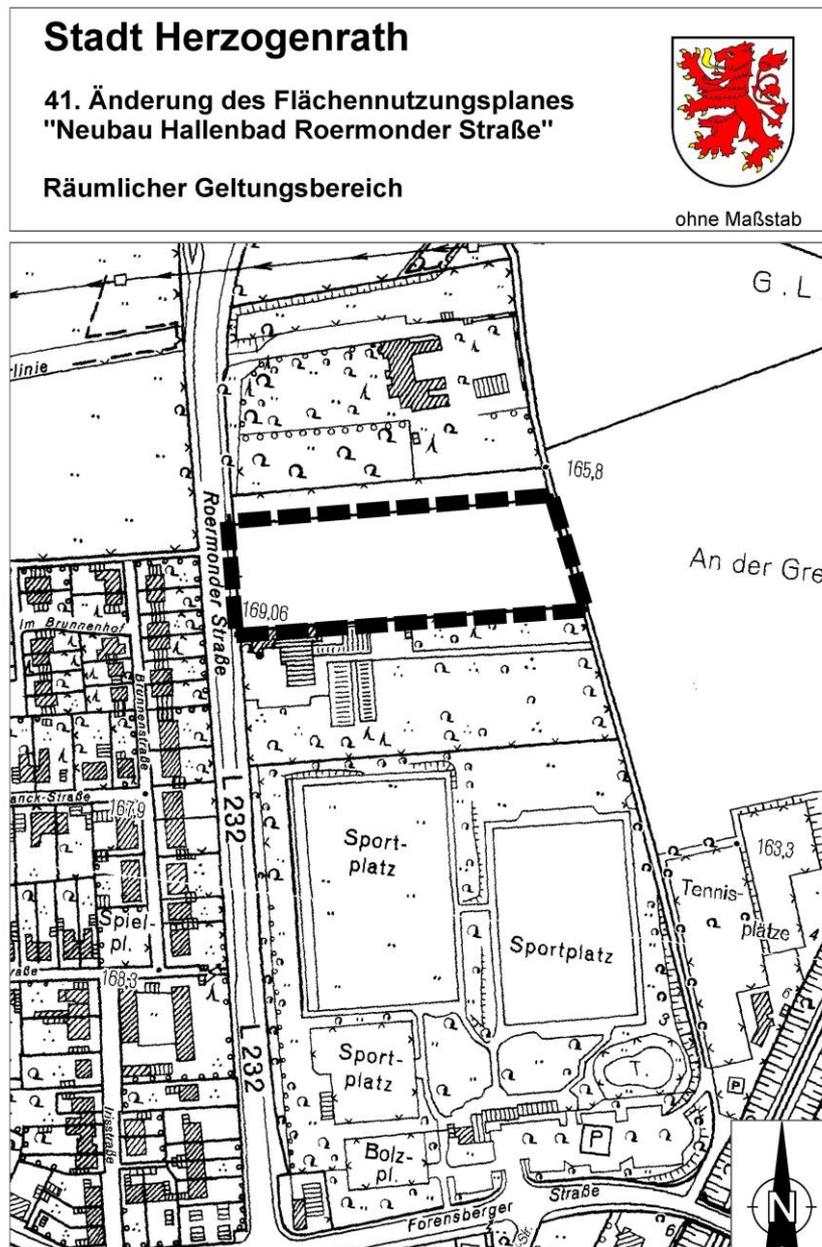
**41. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Neubau Hallenbad Roermonder Straße"**

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 27.11.2018 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) bekannt gemacht.

Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet liegt im Stadtteil Kohlscheid, am nordöstlichen Ortsausgang von Kohlscheid zwischen Haus Forensberg und Blumen Geduldig. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen. Zusammen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes II/70 "Neubau Hallenbad Roermonder Straße" ist die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes planungsrechtliche Voraussetzung für den vorgesehenen Neubau eines Hallenbades in Herzogenrath-Kohlscheid. Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Herzogenrath, den 04.12.2018
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung 47/2018

**16. Änderung
der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 14.12.2004 in der Fassung vom 12.12.2017**

Aufgrund von § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706 / SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der Fassung vom 12.12.2017 beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis, das gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil der Satzung ist, wird wie folgt ergänzt:

Stadtteil Kohlscheid (Anlage 2):

Straße:	<u>Alte</u> Einstufung in Reinigungsklasse nach § 3 der Satzung:	<u>Neue</u> Einstufung in Reinigungsklasse nach § 3 der Satzung:
Feldlerchenweg	---	U

Artikel 2

§ 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

**§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(4) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Meter Grundstücksseite

- in Reinigungsklasse S 1 1,84 Euro
- in Reinigungsklasse S 2 1,84 Euro
- in Reinigungsklasse S 5 0,83 Euro
- in Reinigungsklasse S 6 6,30 Euro

Artikel 3

Diese 16. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der Fassung vom 12.12.2017 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 16. Änderungssatzung vom 11.12.2018 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der Fassung vom 12.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim

Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 11.12.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 11.12.2018
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung 48/2018

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 11.12.2018

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. 2017, S 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I S. 872), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung;
- der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 04.11.2005 in der jeweils geltenden Fassung;
- der Satzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22.11.2005, in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele der kommunalen Abfallwirtschaft in der Stadt Herzogenrath

(1) Die Stadt Herzogenrath betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „Kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Stadt Herzogenrath ist Mitglied im „Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung“, nachfolgend Zweckverband genannt. Sitz des Zweckverbandes ist Eschweiler. Die Stadt hat die ihr als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gem. §§ 20, 17 Abs. 1 KrWG, § 5 Abs. 6 LAbfG NRW und § 22 Verpackungsgesetz (VerpackG)

obliegenden Aufgaben, mit Ausnahme der in § 22 Abs. 9 VerpackG sowie in den §§ 3 und 4 dieser Satzung genannten Aufgaben, auf den Zweckverband mit befreiender Wirkung übertragen.

(3) Der Zweckverband hat zur Wahrnehmung seiner ihm von den Kommunen übertragenen Aufgaben ein Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts, „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“, nachfolgend RegioEntsorgung AöR genannt, gegründet und die ihm von den Kommunen übertragenen Aufgaben insgesamt und mit befreiender Wirkung auf das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR übertragen. Die RegioEntsorgung AöR nimmt daher als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ihr übertragenen Aufgaben gemäß §§ 17, 20 Abs. 1 KrWG, § 5 Abs. 6 LAbfG NRW und § 22 VerpackG, mit Ausnahme der in § 22 Abs. 9 VerpackG genannten Aufgaben, wahr.

(4) Die Stadt Herzogenrath hat darüber hinaus die in § 3 dieser Satzung genannten Aufgaben auf den Zweckverband Entsorgungsregion West, nachfolgend ZEW genannt, gemäß § 5 Abs. 6 und 7 LAbfG NRW übertragen.

(5) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom ZEW nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

(6) Die Stadt Herzogenrath wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der RegioEntsorgung AöR

(1) Entsprechend den in § 1 dargestellten Grundsätzen nimmt die RegioEntsorgung AöR auf dem Gebiet der Stadt Herzogenrath abfallwirtschaftliche Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LABfG NRW) und des Verpackungsgesetzes (VerpackG) in eigener Zuständigkeit wahr. Die RegioEntsorgung AöR nimmt daher als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ihr vom Zweckverband übertragenen Aufgaben gemäß §§ 20, 17 Abs. 1 KrWG, § 5 Abs. 6 LAbfG NRW und § 22 VerpackG, mit Ausnahme der in § 22 Abs. 9 VerpackG und in den §§ 3 und 4 dieser Satzung aufgeführten Teilaufgaben, in eigener Zuständigkeit wahr.

(2) Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. S. 610) in der jeweils gültigen Fassung erfolgt weiterhin durch die Stadt Herzogenrath, soweit nicht die Verbandssatzung des Zweckverbandes etwas anderes bestimmt.

(3) Die Abfallentsorgung durch das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR wird aufgrund einer von ihm erlassenen gesonderten Abfallsatzung wahrgenommen.

§ 3

Abfallentsorgungsleistungen durch den ZEW

(1) Die Stadt Herzogenrath hat dem ZEW durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Durchführung des Einsammelns und Beförderns von schadstoffhaltigen Abfällen durch das Schadstoffmobil übertragen.

(2) Zudem nimmt der ZEW die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wahr.

(3) Die auf den ZEW übertragenen oder ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben werden vom ZEW durch eine von ihm erlassene Abfallsatzung wahrgenommen.

§ 4

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

(1) Die Stadt Herzogenrath nimmt folgende Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger selbst wahr:

1. Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW).

2. Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW).

(2) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Verpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 VerpackG erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach den §§ 14 Abs. 1 und 18 Abs. 1 VerpackG.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Das Recht jedes Eigentümers eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, von der Stadt den Anschluss des Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht) wird im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.

(2) Das Recht jedes Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Herzogenrath, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht) wird im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Verpflichtung eines jeden Eigentümers eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken benutzt wird (Anschlusszwang) wird im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.

(2) Die Verpflichtung eines jeden Eigentümers als Anschlusspflichtiger und jedes anderen Abfallbesitzers (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen Grundstück, die auf seinem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfall- und Entsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang) wird im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.

(3) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Rechte und Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Die Rechte und Verpflichtungen im Einzelnen werden im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.

(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach den Absätzen 1 bis 3 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Rechte und Verpflichtungen der Grundstückseigentümer und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer im Einzelnen werden im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.

(5) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Brauchtumsfeuer im Gebiet der Stadt Herzogenrath vom 29. September 2009 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang werden im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.

§ 8

Abfallbehältnisse und Benutzung der Abfallbehältnisse

(1) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen

beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (z. B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

(2) Die Abfälle nach Absatz 1 müssen in die von der Stadt zugelassenen Abfallbehältnisse (Straßenpapierkörbe) entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) gelegt werden.

(3) Sperrige Gegenstände, Schnee, Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) eingefüllt werden.

(4) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) und durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(5) Es ist unzulässig, schadstoffhaltige Abfälle (§ 3 Abs. 1) unbeaufsichtigt an der Sammelstelle abzustellen oder diese einem Abfallbehältnis (Straßenpapierkorb) bzw. den hierfür nicht bezeichneten Sammelsystemen zuzuführen.

§ 9

Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Herzogenrath den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich hierüber zu benachrichtigen.

§ 10

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 9 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Beherbergungsunternehmen.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

(3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Herzogenrath ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung oder der Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung oder der Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten und Bediensteten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, ber. 2005 S. 818) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(5) Die Beauftragten und Bediensteten haben sich durch einen von der Stadt Herzogenrath ausgestellten Dienstausweis zu autorisieren.

(6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 11**Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt Herzogenrath obliegende Abfallentsorgung gemäß § 4 bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen im Falle von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen soweit wie möglich nachgeholt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 12**Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle**

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer nach dieser Satzung oder der Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR ein oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden oder ein oder mehrere Abfallbehältnisse anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallsammelfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Herzogenrath ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle und zur Abholung bereitgestellte zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 13**Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Herzogenrath und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Herzogenrath werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Herzogenrath erhoben. Dies gilt auch für solche Abfallentsorgungsleistungen, die die Stadt Herzogenrath dem Zweckverband übertragen hat und die von dem Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR in eigener Verantwortung wahrgenommen werden, soweit nicht die Verbandssatzung des Zweckverbandes etwas anderes bestimmt.

§ 14**Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie für alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 15**Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und dem Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Eigentumswohnungen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gelten nicht als selbständige wirtschaftliche Einheit.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung Straßenpapierkörbe zum Ablagern von Abfällen nutzt, die nicht bei einzelnen Personen beim Verzehr im Freien oder der Teilnahme am Verkehr anfallen;
2. von der Stadt bestimmte Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) gem. 8 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit die bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nicht überlässt;
3. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung Abfälle nicht in die von der Stadt zugelassenen Abfallbehältnisse (Straßenpapierkörbe) entsprechend deren Zweckbestimmung einfüllt;
4. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung Abfälle in einer anderen Weise als nach § 8 Abs. 2 Satz 1 vorgeschrieben bereitstellt oder neben die Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) legt;
5. entgegen § 8 Abs. 3 dieser Satzung sperrige Gegenstände, Schnee, Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehältnisse (Straßenpapierkörbe) oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) einfüllt;
6. entgegen § 8 Abs. 5 schadstoffhaltige Abfälle unbeaufsichtigt an der Sammelstelle abstellt oder diese einem Abfallbehältnis (Straßenpapierkorb) bzw. den hierfür nicht bezeichneten Sammelsystemen zuführt;
7. entgegen § 12 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 4 dieser Satzung die angefallenen Abfälle durchsucht oder wegnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Stadt Herzogenrath.

§ 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 11.12.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 11.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 11.12.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der jeweils geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 11.12.2018
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung 49/2018**1. Ä N D E R U N G****der Friedhofsatzung vom 05.07.2016**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV. NRW. S. 405), und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende 1. Änderung der Friedhofsatzung vom 05.07.2016 beschlossen:

Artikel 1**§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) anonyme Reihengrabstätten
- c) Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung
- d) Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit Grabstele ohne Bepflanzung nach besonderen Gestaltungsvorschriften
- e) Erdgrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung als ein- oder mehrstellige Grabstätten sowie als Einfach- oder Tiefengrab
- f) Erdgrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung als Einzel- oder Mehrfachgrabstätten auf Rasenflächen ohne Bepflanzung nach besonderen Gestaltungsvorschriften
- g) Tiefengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für Erdbestattungen mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung
- h) Urnenreihengrabstätten
- i) anonyme Urnenreihengrabstätten
- j) Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung
- k) Urnenreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel in besonderer Lage unter Bäumen
- l) Urnengrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung als ein- oder mehrstellige Grabstätten
- m) Kammer in einer Urnenstele
- n) Doppelkammern in einer Urnenstele mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung
- o) Einzel- oder Doppelkammern in der Urnenwand einer Urnenhalle mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung
- p) Grabstätten für die Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft

§ 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Grabstätten nach § 14 Abs. 2, mit Ausnahme des Buchst. o), werden in jedem Stadtteil angeboten. Die Grabstätten nach § 14 Abs. 2 Buchst. o) werden nur im Stadtteil Kohlscheid auf dem Friedhof Oststraße angeboten. Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung einer bestimmten Grabart auf jedem Friedhof oder Friedhofsteil sowie auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Grabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung werden vergeben als
- ein- oder mehrstellige Grabstätten
 - Einfach- oder Tiefengrabstätten
 - Tiefengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung
 - Doppelkammern in einer Urnenstele
 - Einzel- oder Doppelkammer in der Urnenwand einer Urnenhalle

§ 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnengrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung
 - c) anonymen Urnenreihengrabstätten

- d) Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung
- e) Urnenreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel in besonderer Lage unter Bäumen
- f) Kammer in einer Urnenstele
- g) Doppelkammern in einer Urnenstele mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung
- h) Einzel- oder Doppelkammern in der Urnenwand einer Urnenhalle
- i) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten

In § 17 wird folgender Absatz 8a neu eingefügt:

(8a) Grabstätten in einer Urnenhalle werden in Urnenwänden als Einzel- oder Doppelkammer eingerichtet. Die Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung mit einer Steintafel, auf der eine Beschriftung in Buchstaben, Ziffern und ggf. ein Symbol, aufgebracht werden kann, verschlossen.

Die Schriftart der einzelnen Buchstaben und Ziffern sowie die Bearbeitungstechnik der Steintafel werden von der Friedhofsverwaltung wie folgt vorgegeben:

- Die einzelnen Buchstaben und Ziffern sind in der Schriftart „Baskerville Old Face Standard“ auszuführen. Die Größe der Inschrift und ein evtl. vorhandenes Symbol sind dabei so zu wählen, dass sich ein harmonisches Gesamtbild auf der Tafel ergibt.
- Die einzelnen Buchstaben, Ziffern und ggf. ein Symbol sind als vertiefte Schrift mit Sandstrahltechnik (Gravur) in die Tafel einzuarbeiten. Das anschließende Tönen der Gravuren mit Farbe oder das Veredeln mit Bronze oder Blattgold sind nicht gestattet.

Die Anfertigung hat der Nutzungsberechtigte bei einem nach § 7 zugelassenen Fachbetrieb in Auftrag zu geben.

Sobald die Beschriftung durch einen Fachbetrieb erfolgt ist, ist die Tafel wieder der Friedhofsverwaltung zu übergeben, damit sie an der entsprechenden Urnenkammer angebracht werden kann.

Aus Sicherheitsgründen dürfen in den Urnenhallen von den Nutzungsberechtigten oder Besuchern keine Kerzen mit Flamme verwendet oder aufgestellt werden.

Das Ablegen von Blumen, Kränzen oder Gestecken sowie das Anbringen oder Abstellen von Vasen oder Kerzen aller Art an oder vor den Kammern in den Urnenhallen sind untersagt.

Für diese Zwecke unterhält die Friedhofsverwaltung in der Urnenhalle in der Nähe der Kammern eine zentrale Gedenkstätte. An der zentralen Gedenkstätte dürfen nur Kerzen mit elektrischem Licht verwendet oder abgestellt werden.

§ 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt indem er

- a) die Bestimmungen über die Öffnungszeiten der Friedhöfe nach § 5 nicht beachtet,
- b) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- c) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 nicht beachtet,
- d) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- e) als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 1 ohne vorherige Zulassung tätig wird, entgegen § 7 Abs. 7 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder entgegen § 7 Abs. 8 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert oder die Aufnahme seiner Tätigkeit nach § 7 Abs. 11 nicht anzeigt,
- f) die Bestimmungen über die Abfallbeseitigung nach § 8 nicht beachtet,
- g) eine Bestattung entgegen § 9 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- h) die Bestattungsvorschriften gemäß § 10 Abs. 2 nicht beachtet,
- i) entgegen § 17 Abs. 8a in den Urnenhallen Kerzen mit Flamme verwendet oder aufstellt.
- j) entgegen § 23 Abs. 1 oder § 27 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder entfernt, nicht entsprechend den Regelungen des § 22 oder § 22a Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- k) Grabmale entgegen § 24 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 26 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- l) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 28 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt,
- m) Grabstätten entgegen § 28 nicht herrichtet und unterhält oder entgegen § 29 vernachlässigt,
- n) die Bestimmungen über die Benutzung der Leichenhalle gemäß § 30 nicht beachtet.

Artikel 2

Diese 1. Änderung der Friedhofsatzung vom 05.07.2016 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 11.12.2018 zur Friedhofsatzung vom 05.07.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 11.12.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 11.12.2018
 gez. Christoph von den Driesch
 Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung 50/2018

**6. Änderungssatzung
 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
 Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath
 (Gebührensatzung für die Friedhöfe)
 vom 17.12.2013 in der Fassung vom 12.12.2017**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe vom 17.12.2013 in der Fassung vom 12.12.2017 beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 17.12.2013 in der Fassung vom 12.12.2017 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
2	Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	345,00 €
3	Anonyme Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	680,00 €

4	Reihengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.240,00 €
5	Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit Grabstele ohne Bepflanzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften	1.770,00 €
6	Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	275,00 €
7	Anonyme Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	540,00 €
8	Kammer in einer Urnenstele für den Zeitraum von 30 Jahren	780,00 €
9	Doppelkammer in einer Urnenstele mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.890,00 €
9.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 9	63,00 €
Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
10	Einzelkammer in der Urnenwand einer Urnenhalle mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.710,00 €
10.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 10	57,00 €
11	Doppelkammer in der Urnenwand einer Urnenhalle mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	3.420,00 €
11.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 11	114,00 €
12	Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	885,00 €
13	Einzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.560,00 €
13.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 13	52,00 €
14	Doppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	3.120,00 €
14.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 14	104,00 €
15	Jede weitere Grabstelle für eine Grabstätte zu Pos. 14	1.560,00 €
15.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 15	52,00 €
16	Einzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung auf Rasenflächen ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften	3.240,00 €
16.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 16	108,00 €
17	Doppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung auf Rasenflächen ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften	6.480,00 €
17.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 17	216,00 €
18	Jede weitere Grabstelle für eine Grabstätte zu Pos. 17	3.240,00 €
18.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 18	108,00 €

19	Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.400,00 €
19.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 19	80,00 €
Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
20	Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	3.240,00 €
20.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 20	108,00 €
21	Urneneinzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	510,00 €
21.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 21	17,00 €
22	Urnendoppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.590,00 €
22.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 22	53,00 €
23	Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel in besonderer Lage unter Bäumen einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.040,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	<u>Bestattungen</u>	
27	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	505,00 €
28	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	505,00 €
29	Aschenbeisetzung in einer Urnenstele	80,00 €
30	Aschenbeisetzung in einer Urnengrabstätte	130,00 €
31	Aschenbeisetzung in einer Erdgrabstätte	145,00 €
32	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 24-28 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	270,00 €
33	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 29-31 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	200,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Umbettungen und Ausgrabungen	
36	Einbettung einer Urne in eine Urnengrabstätte	130,00 €
37	Einbettung einer Urne in eine Erdgrabstätte	145,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Sonstige Gebühren	
38	Benutzung einer Leichenzelle oder Leichenkühlzelle	120,00 €
39	Benutzung einer Trauerhalle	155,00 €
44	Genehmigung der Zulassung für gewerbetreibende Betriebe für die Dauer von 5 Jahren	89,00 €
45	Genehmigungsgebühr für Grabmale auf Grabfluren mit allgemeinen Gestaltungs-vorschriften	89,00 €

Artikel II

Die vorstehende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe) vom 17.12.2013 in der Fassung vom 12.12.2017 tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderungssatzung vom 11.12.2018 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe) vom 17.12.2013 in der Fassung vom 12.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 11.12.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 11.12.2018
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung 51/2018**8. Änderung****vom 11.12.2018 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 12.12.2017**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018,
- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NRW 1988 S. 250 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), in Kraft getreten am 22. April 2017,
- §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018,

sowie auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath und der Satzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet der RegioEntsorgung in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende 8. Änderung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 12.12.2017 beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26. September 2006 in der Fassung vom 12. Dezember 2017 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Jahresgebühr für die Abfallbeseitigung beträgt für einen

60 l Restabfallbehälter	150,72 EUR
120 l Restabfallbehälter	301,44 EUR
240 l Restabfallbehälter	602,88 EUR
1.100 l Restabfallbehälter	2.763,24 EUR

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Für den Abtransport von zugelassenen Restabfallsäcken sind Gebühren im Kaufpreis enthalten. Der Kaufpreis beträgt 3,00 EUR/Stück.

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Für den Abtransport von zugelassenen Laubsäcken sind Gebühren im Kaufpreis enthalten. Der Kaufpreis beträgt 2,70 EUR/Stück.

Artikel 2

Diese 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Änderungssatzung vom 11.12.2018 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 12.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 11.12.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 11.12.2018
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (www.herzogenrath.de - Leben in Herzogenrath - Aktuelles & Veranstaltungen - Newsletter). **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath